

Gemeinde Gomaringen

Landkreis Tübingen



**Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
der Gemeinde Gomaringen
(Entschädigungssatzung)**

vom 12.12.2023

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Gomaringen am 12.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Höhe der Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags nach einheitlichen Stundensätzen. Der Stundensatz beträgt 14 € je angefangene Stunde.
- (2) Die Entschädigung wird im einzelnen Fall nach dem tatsächlichen und notwendigerweise auf die Dienstverrichtung gemachten Zeitaufwand berechnet. Dabei wird der Dauer der Dienstverrichtung je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet. Jede begonnene Stunde zählt als volle Stunde.
- (3) Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschaftsrats erhalten abweichend von Abs. 1 eine Sitzungspauschale in Höhe von 40 € je Sitzungstag. Hiernach wird die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, des Ortschaftsrates und des Ältestenrates sowie Klausurtagungen entschädigt. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen an einem Tag, wird die Sitzungspauschale nur einmal angerechnet.

- (4) Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats sowie der durch Hauptsatzung gebildeten beschließenden Ausschüsse dienen, eine pauschale Entschädigung von 30 € je Fraktionssitzung.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 50 €.
- (6) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der Sitzungspauschale nach Abs. 3 folgende jährliche Pauschalentschädigung:
 - a) 1. Stellvertreter: 200 €
 - b) Jeder weitere Stellvertreter: 100 €
 - c) Bei einer Vertretung der hauptamtlichen Tätigkeit des Bürgermeisters von mehr als 14 aufeinanderfolgenden Werktagen erfolgt die Abrechnung der Entschädigung nach Aufwand mit 28 € pro Stunde. Auf die Urlaubsvertretung findet diese Regelung keine Anwendung.
- (7) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher in Gomaringen-Stockach erhält für die Ausübung des Amtes, einschließlich der Tätigkeit im Ortschaftsrat, anstelle einer Entschädigung nach § 1 Absatz 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung. Eine mögliche Tätigkeit und daraus resultierende Aufwandsentschädigung als Mitglied des Gemeinderats bleiben hiervon unberührt.

Die Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers beträgt:

- a) 50 % des jeweiligen Mindestbetrags der gesetzlich festgelegten Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters mit einer Gemeindegröße von nicht mehr als 500 Einwohnern.
- b) 56 % des jeweiligen Mindestbetrags der gesetzlich festgelegten Aufwandsentschädigung, wenn der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats Gomaringen ist und an mindestens 50 % der Sitzungen des Gemeinderats Gomaringen teilnimmt. Sollte die Teilnahme nicht erreicht werden, wird die Aufwandsentschädigung anteilig zurückgefordert.
- c) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 7 wird monatlich im Voraus bezahlt. Sie entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

-§ 7 und § 9 Aufwandsentschädigungsgesetz - AufwEntG in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher-

- (8) Für Wahlen, Volksentscheide und dergleichen kann der Gemeinderat durch Beschluss abweichende Entschädigungen definieren.

§ 1 a

Entschädigungswürdige Veranstaltungen für Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrats

- (1) Entschädigungswürdige Veranstaltungen sind insbesondere:

a.	Veranstaltungen der Zweckverbände
b.	Veranstaltungen des GVV
c.	Teilnahme an Preisgerichten
d.	Neujahrempfang der Gemeinde
e.	Begehungen des Gemeinderats
f.	Fortbildungen
g.	Bewerbungsgespräche
h.	Veranstaltungen, die ausdrücklich als Pflichtveranstaltung für Gemeinderäte geführt werden.

- (2) Keine Entschädigungen fallen insbesondere für Veranstaltungen an, die nicht von der Gemeinde organisiert werden. Auch für Empfänge, Ausstellungen, Aufführungen, Feierlichkeiten, Wahlveranstaltungen, Vereinsversammlungen, Informationsveranstaltungen, Vortragsreihen und Ähnliches fällt keine Aufwandsentschädigung an. Gleiches gilt für Veranstaltungen der Zweckverbände, wenn diese separate entschädigt werden.
- (3) Der Bürgermeister verweist in seiner Einladung auf die Entschädigung nach § 1. Veranstaltungen ohne diesen Verweis in der Einladung werden nicht entschädigt.

§ 2

Betreuungsentschädigung

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entsteht. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro pro Tag erstattet.

Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 3

Reisekosten

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich Tätigen neben den Durchschnittssätzen nach § 1 (1) sowie (3) eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 1 (8) findet Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.12.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gomaringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Gomaringen, 12.12.2023

gez.

Steffen Heß
Bürgermeister